

GR_GERICHTE S 2023 73 vom 15. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2023 73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2023_73)

FR: GR_GERICHTE S 2023 73 du 15 mars 2024

IT: GR_GERICHTE S 2023 73 del 15 marzo 2024

Regeste

Anspruch nach AVIG (Vermittlungsfähigkeit) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Gemäss Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen

- 6 - Verfügungen (Einspracheentscheide) einer kantonalen Amtsstelle das Verwaltungsgericht desselben Kantons örtlich zuständig. Der angefochtene Einspracheentscheid wurde vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen, sodass die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100). Der Beschwerdeführer ist als formeller und materieller Adressat des Einspracheentscheids zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 59 ATSG). Unter Berücksichtigung der Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. Juni 2023 an den Beschwerdegegner und dessen am 30. Juni 2023 vorgenommene Weiterleitung an das hiesige Gericht ist auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG und Art. 61 ATSG) – unter Vorbehalt von Erwägung Ziffer 1.2. nachstehend – einzutreten. 1.2.1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bildet der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 23. Mai 2023, mit welchem er auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist (Bg-act. 14). Beim Nichteintretensentscheid handelt es sich um einen Endentscheid (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_340/2023 vom 4. Oktober 2023 E.2). Ist die Vorinstanz wie vorliegend auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten, so hat das Verwaltungsgericht lediglich zu prüfen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht erfolgt ist. Das Gericht hat deshalb nur solche Rügen zu berücksichtigen, welche sich auf die Eintretensfrage beziehen. Ausgeschlossen von der richterlichen Prüfung bleiben jene Rügen, welche die materielle Seite betreffen (BGE 132 V 74 E.1.1 mit Hinweis).

- 7 - 1.2.2. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, er sei nach einem ärztlichen Termin am 26. Januar 2023 bereits wieder zurück in die Schweiz gefahren, weshalb er vom 26. Januar 2023 bis zu seiner Abmeldung am 28. Februar 2023 Anspruch auf Arbeitslosentaggelder habe, handelt es sich dabei um eine Rüge in materieller Hinsicht,

welche im vorliegenden Verfahren von der richterlichen Prüfung ausgeschlossen ist. Auf den Antrag betreffend Leistung von Arbeitslosenversicherungstaggeldern vom 26. Januar 2023 bis 28. Februar 2023 kann nicht eingetreten werden. 2.1. Nach Art. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. In einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet das streitberufene Gericht, wenn der Streitwert von CHF 5'000.-- nicht überschritten wird (Art. 43 Abs. 3 lit. a VRG) und keine Fünferbesetzung (vgl. Art. 43 Abs. 2 VRG) vorgeschrieben ist, oder wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist (Art. 43 Abs. 3 lit. b VRG). Weil die vorliegende Beschwerde – wie nachfolgend gleich zu zeigen sein wird – offensichtlich unbegründet ist, ist die Zuständigkeit der Einzelrichterin gegeben. 2.2. Im konkreten Fall stellt sich einzig die Frage, ob der Beschwerdegegner mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 23. Mai 2023 (Bg-act. 14) zu Recht die Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. März 2023 (Bg-act. 12) als nicht formell korrekte Einsprache (E-Mail-Eingabe) qualifiziert hat und entsprechend auf diese nicht eingetreten ist. Sollte dies nachweislich zutreffen, ist die Beschwerde allein schon wegen Nichteinhaltung der Formvorschriften offensichtlich unbegründet und damit abzuweisen.

- 8 - 3.1. Kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel hätte eintreten müssen, so ist die Beschwerde gutzuheissen und der Fall zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen (BGE 135 II 38 E.1.2). Andernfalls muss die Beschwerde abgewiesen und der vorinstanzliche Entscheid bestätigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, S. 245 Rz. 695 mit weiteren Hinweisen). 3.2. Gemäss Art. 52 Abs. 1 Satz 1 ATSG kann gegen Verfügungen von Sozialversicherungsträgern bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden. Art. 52 Abs. 1 ATSG stellt in formeller Hinsicht keinerlei Anforderungen an die Einsprache. Der Bundesrat hat jedoch in Art. 10 bis 12 der Verordnung zum ATSG (ATSV; SR 830.11) Bestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ATSV sind Einsprachen im Bereich der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich schriftlich einzureichen. Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihrer Rechtsvertretung enthalten (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ATSV). Wo das Gesetz von Unterschrift spricht, meint es die eigenhändige Unterschrift (vgl. BGE 142 V 152 E.2.4). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Sind die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt, wird das Einspracheverfahren mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen (vgl. BGE 142 V 152 E.2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 8C_217/2021 vom 7. Juli 2021 E.3.2). Die zuständige Behörde hat die Einsprecherin bzw. den

- 9 - Einsprecher in einem solchen Fall darauf aufmerksam zu machen (vgl. BGE 142 V 152 E.4.6). 3.3. Auch wenn im geschäftlichen Verkehr und im begrenzten Umfang zwischen Privaten und Behörden die Kommunikation auf elektronischem Wege durchaus verbreitet ist, vermag das einfache bzw. gewöhnliche E-Mail bei prozessual relevanten Eingaben die Voraussetzung der Unterschrift, wie sie für schriftlich zu erhebende Einsprachen in Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ATSV ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht zu erfüllen. Dies ist nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Sendungen per E-Mail sind mit diversen

Unsicherheiten (z.B. Identifizierung des Absenders, Verifizierung der Unterschrift, Feststellung des Zeitpunktes des Empfanges) behaftet, die bei eingeschriebener Post, elektronischer Eingabe oder mündlicher Erklärung zu Protokoll wegfallen (vgl. BGE 142 V 152 E.2.4 und 4.6).

E. 4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 144 V 427 E.3.2, 138 V 218 E.6, 126 V 353 E.5b).

- 10 - 5.1. Vorliegend lehnte der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 23. März 2023 (Bg-act. 11) den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenversicherungsleistungen ab Anmeldung per 2. Dezember 2022 bis zur Rückkehr aus dem Ausland ab. In der Folge reichte der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner mit E-Mail vom 27. März 2023 (Bg-act. 12) Arztzeugnisse ein, die sich auf den Zeitraum vom 26. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023 bezogen. In der besagten E-Mail hielt der Beschwerdeführer lediglich fest, dass wie gefordert die fehlenden Unterlagen gesendet würden und das Dokument Arbeitslosenversicherung Februar bereits versendet worden sei. Mit Schreiben vom 14. April 2023 (Bg-act. 13) forderte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer auf, innert der in der Verfügung aufgeführten und durch die Gerichtsferien verlängerten Rechtsmittelfrist eine formell korrekte Einsprache zu verfassen, da aus der E-Mail vom 27. März 2023 nicht hervorgehe, ob der Beschwerdeführer möglicherweise mit dem Entscheid vom 23. März 2023 nicht einverstanden sei und die E-Mail die Formvorschriften nicht einhalte. Ebenso wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass ansonsten anhand der Akten entschieden oder gegebenenfalls auf die E-Mail nicht weiter eingetreten werde.

5.2. Nach gerichtlicher Einholung des Zustellnachweises ist erstellt, dass dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 23. März 2023 (vgl. Bg-act. 11) am 24. März 2023 zugestellt wurde und somit bevor der Beschwerdeführer die E-Mail am 27. März 2023 an den Beschwerdegegner übermittelte (vgl. Bg-act. 12). Die 30-tägige Einsprachefrist lief somit unter Berücksichtigung des Fristenlaufs und der Gerichtsferien gemäss Art. 38 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 lit. a ATSG am 8. Mai 2023 ab. Da innert Einsprachefrist bis zum

E. 8

Mai 2023 keine verbesserte Eingabe erfolgte, trat der Beschwerdegegner mit Entscheid vom 23. Mai 2023 auf die Eingabe des

- 11 - Beschwerdeführers vom 27. März 2023 androhungsgemäss nicht ein. Dieses Vorgehen entspricht Bundesrecht und ist nicht zu beanstanden.

5.3. Die Vorbringen des Beschwerdeführers ändern nichts an diesem Ergebnis. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde keine Einwände betreffend die Eintretensfrage vor, wie z.B. dass ihm das Schreiben vom 14. April 2023 nicht zugestellt worden wäre. Aus den Akten ergeben sich ebenso keine diesbezüglichen Hinweise; im Gegenteil, der gerichtlich eingeholte

Zustellnachweis belegt die Zustellung am 15. April 2023. 5.4. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass innert der Rechtsmittelfrist gemäss der Verfügung vom 23. März 2023 (Bg-act. 11) keine formell korrekte Einsprache durch den Beschwerdeführer erhoben wurde. Der Beschwerdeführer ist der Aufforderung des Beschwerdegegners (Schreiben vom 14. April 2023) nicht nachgekommen, eine formell korrekte Einsprache zu verfassen. Aus der E-Mail vom 27. März 2023 (Bg-act. 12) geht einerseits nicht hervor, ob der Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 23. März 2023 nicht einverstanden ist und andererseits vermag diese E-Mail die Voraussetzungen einer formell korrekten Einsprache nicht zu erfüllen, da diese insbesondere kein Rechtsbegehren, keine Begründung und auch keine Originalunterschrift enthält. 6. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Mai 2023 (Bg-act. 14) als rechtens, was zur vollumfänglichen Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen, offensichtlich unbegründeten Beschwerde führt. 7.1. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur

- 12 - Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a). 7.2. Die Verfügung Nr. 753 des Beschwerdegegners vom 2. Juni 2023 betreffend Rückforderung der erhaltenen Leistungen von CHF 2'858.70 (Bg-act. 15) kann folglich nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein, da es diesbezüglich an einem Einspracheentscheid, welcher Anfechtungsobjekt vor dem hiesigen Gericht bilden würde, fehlt (Art. 56 Abs. 1 ATSG).

E. 8.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gesetz einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht statuiert und weder Mutwilligkeit noch Leichtsinns vorliegen, sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Parteikostenersatz zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). III. Die Einzelrichterin erkennt:

- 13 -